



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

23. Jahrgang

23. Januar 2019

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg, der Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 26. Mai 2019 - Bildung des Stadtwahlausschusses -	1
2. Bekanntmachung für die Europawahl, die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Stadtrates der Stadt Burg, der Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 26. Mai 2019 - Bildung der Wahlvorstände -	2
3. Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg am 26. Mai 2019, - Einreichung der Wahlvorschläge -	3
4. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -	4
5. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -	6
6. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -	8
7. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -	10
8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -	11
9. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -	13
10. Bekanntmachung zur Europawahl und den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 - Abgrenzung der Wahlbezirke, Bestimmung der Wahllokale	15

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg, der Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 26. Mai 2019 - Bildung des Stadtwahlausschusses -

Gemäß § 10 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs.1 und § 6 ist für das Wahlgebiet der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen ein Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen (Stadtrat und Ortschaftsräte) zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Stadtwahlleiter) als Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Burg einschließlich

der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen beruft. Bei der Berufung der Beisitzer/innen für den Wahlausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses bis spätestens zum

22. Februar 2019

bei der **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**, schriftlich oder per E-Mail unter bernhard.ruth@stadt-burg.de einzureichen.

Auf die Regelungen des § 13 KWG LSA zum Innehaben von Wahlehenämtern wird hingewiesen. Besonders zu beachten hierbei ist, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung für die Europawahl, die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Stadtrates der Stadt Burg, der Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 26. Mai 2019 - Bildung der Wahlvorstände -

Gemäß § 12 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind Wahlvorstände für die insgesamt 16 Wahlbezirke der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen sowie Briefwahlbezirke zur Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer/innen, die der zuständige Wahlleiter aus den Wahlberechtigten der Stadt Burg mit seinen Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen beruft.

Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die in der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau und Reesen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Wahlvorstände bis zum

22. Februar 2019

bei der **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg** schriftlich oder per Email unter bernhard.ruth@stadt-burg.de einzureichen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 KWO LSA wird auf die Regelungen zum Innehaben von Wahlehenämtern gem. § 13 KWG LSA hingewiesen. Besonders wichtig hierbei ist, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg am 26. Mai 2019,

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **am 26. Mai 2019** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Stadt Burg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg beim Wahlleiter einzureichen. Das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen bildet für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **einen Wahlbereich**.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr**.

Unterlagen können bis zum o. g. Termin in der Stadtverwaltung Burg (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 36 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **41 Personen**.
4. Gemäß § 21 Absatz 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zur letzten Wahl des Stadtrates im Jahr 2014 waren 20.287 Bürger wahlberechtigt. **Somit müssen 100 Unterschriften Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag unterstützen**. Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nummer 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter der Stadt Burg darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert JL	(FWG Endert JL)
Burger Freie Wähler	(BFW)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Dr. Hans Norbert Wolfgang Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss nach § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

4. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Detershagen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Detershagen für die Wahl des Ortschaftsrates Detershagen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.

2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Montag, **18. März 2019, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Detershagen beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2014 in Detershagen stattgefundene Ortschaftsratswahl waren 478 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 4 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter-

5. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Ihleburg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Ihleburg für die Wahl des Ortschaftsrates Ihleburg ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Montag, **18. März 2019, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Ihleburg beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2014 in Ihleburg stattgefundenen Ortschaftsratswahl waren 371 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 3 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.

5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert/JL/Ihleburg	(Freie Wähler Endert JL/Ihleburg)
Bürger für Ihleburg	(Bürger für Ihleburg)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter-

6. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Niegripp vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Niegripp für die Wahl des Ortschaftsrates Niegripp ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Montag, **18. März 2019, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Niegripp beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2014 in Niegripp stattgefundene Ortschaftsratswahl waren 888 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 8 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Einzelbewerber Wolfgang Hoffmann	(EB Hoffmann)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter-

7. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Parchau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Parchau für die Wahl des Ortschaftsrates Parchau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Parchau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Montag, **18. März 2019, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Parchau beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2014 in Parchau stattgefundene Ortschaftsratswahl waren 814 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 8 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Parchau	(FWG Parchau)
Liste Heimatverein Parchau	(LHP)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Reesen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Reesen für die Wahl des Ortschaftsrates Reesen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Reesen auf. Die Wahlvorschläge

können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Montag, **18. März 2019, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Reesen beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2014 in Reesen stattgefundene Ortschaftsratswahl waren 470 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 4 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.
Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert/JL/Reesen	(FWG Endert/JL/Reesen)
Heimatverein Reesen e.V.	(Heimatverein Reesen)
Einzelbewerber Florian Kottler	(EB Kottler)
Einzelbewerberin Sabrina Pfennighaus	(EB Pfennighaus)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,
 4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
 5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
 6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
 7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.
- Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

9. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 26. Mai 2019 - Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Schartau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Schartau für die Wahl des Ortschaftsrates Schartau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Schartau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Montag, **18. März 2019, 18.00 Uhr**.

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Schartau beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2014 in Schartau stattgefundenen Ortschaftsratswahl waren 568 Bürger (Ergänzungswahl 2014 – 563 Bürger) wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 5 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.

5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Einzelbewerber Wolfgang Seidel	(EB Seidel)
Einzelbewerber Sven Kunzi	(EB Kunzi)
Einzelbewerber Pascal Timme	(EB Timme)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl, seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

10. Bekanntmachung zur Europawahl und den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 **Abgrenzung der Wahlbezirke, Bestimmung der Wahllokale**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich hiermit die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den dazugehörenden Wahllokalen bekannt.

Wahlbezirk 1

Wahllokal: Stadtbibliothek Brigitte Reimann, 2. Obergeschoss, Berliner Str. 38

Am Erkenthierfeld	Bergstraße
Berliner Chaussee	Berliner Promenade
Berliner Straße	Brehm
Brückenstraße	Burger Freiheitstraße
Burger Mühlenstraße	Erkenthierstraße
Fienerstraße	Flämingstraße
Große Hirtenstraße	Hainstraße
Ihle-Anger	Ihlestraße
Ihleweg	Johannesstraße
Kirchhof U.L.F.	Neuenzinnen
Nordstraße	Petersilienstraße
Schulstraße	Treppengang
Turmstraße	Vogelgesang
Wasserstraße	Weinbergstraße

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1

Breitscheidstraße	Friedenstraße
Gorkistraße	Martin-Luther-Straße
Platz der Jugend	Platz des Friedens
Schützenstraße	Straße der Einheit
Westring	Wilhelm-Külz-Straße

Wahlbezirk 3

Wahllokal: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg, Am Brunnenfeld 7

Alte Nachtweide	Am Brunnenfeld
Am Holländer	Burger Winkel
Forststraße	Holländerweg
Johann-Mühlport-Straße	Kleine Nachtweide

Koloniefeld	Koloniestraße
Nachtweidenstraße	Parchauer Chaussee
Turnerweg	Waldstraße
Wilhelm-Kuhr-Straße	Windmühlenweg

Wahlbezirk 4

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd A, Yorckstr. 4

Lösauer Weg	Magdeburger Chaussee
Rote Mühle	Rote Mühle Siedlung
Südring	Troxel
Yorckstraße	

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd B, Yorckstr. 4

Am Ring	August-Bebel-Straße
Clausewitzstraße	Feldmark-Bürgermark
Fritz-Ebert-Straße	Gustav-Stollberg-Straße
In der Alten Kaserne	Joachim-a-Burgk-Straße
Lüdersdorfer Straße	Neuendorfer Straße
Pietzpuhler Weg	Südstraße
Theodor-Fontane-Straße	Zibbeklebener Straße
Zur Alten Gärtnerei	

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi A, Kapellenstr. 8-12

Ahornweg	An den Krähenbergen
Anhaltiner Straße	Asternweg
Breiter Weg	Bruchstraße
Brüderstraße	Buchenweg
Bürgermarkstraße	Dahlienweg
Einsteinstraße	Erlenweg
Eschenweg	Feuerdornweg
Gladiolenweg	Große Brahmstraße
Großer Hof	Heckenbreite
Hinter Sankt Petri	Holunderweg
Kammacherstraße	Kapellenstraße
Kiefernweg	Kleine Brahmstraße
Kleine Hirtenstraße	Kleiner Hof
Klosterstraße	Lazarettstraße
Ligusterbogen	Lilienweg
Lindenallee	Madel
Pappelweg	Rolandplatz
Rotdornbogen	Rudolf-Gerngroß-Straße
Sanddornweg	Schwarzdornweg
Tschaikowskistraße	Tuchmacherweg
Ulmenweg	Waagestraße

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi B, Kapellenstr. 8-12

Am Flickschupark	Böttcherstraße
Conrad-Tack-Ring	Deichstraße
Ginsterweg	Grabower Straße
Gustav-Stresemann-Straße	Hinterm Roland
Jacobistraße	Magdalenenplatz
Magdeburger Promenade	Markt
Mittelstraße	Nelkenweg
Nicolaistraße	Oberstraße
Pulverstraße	Rosa-Luxemburg-Straße

Thomas-Müntzer-Straße	Tulpenweg
Veilchenweg	Wacholderbogen
Weißdornweg	Zerbster Chaussee
Zerbster Promenade	Zerbster Straße
Zum Paddenpfuhl	

Wahlbezirk 8

Wahllokal: Kindertagesstätte „Kinderparadies“, Leo-Tolstoi-Str. 34 A

Albert-Lortzing-Weg	Anton-Bruckner-Straße
Bedrich-Smetana-Weg	Carl-Maria-v.-Weber-Straße
Carl-Zeller-Weg	Clara-Zetkin-Straße
Dorfstraße (Gütter)	Erich-Mühsam-Straße
Feuerbachstraße	Fichtestraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße	Franz-Schubert-Straße
Franz-v.-Liszt-Straße	Friedrich-Engels-Straße
Georg-Fr.-Händel-Straße	Georg-Ph.-Telemann-Straße
Grabower Landstraße	Haselanger
Hellmuth-Hirth-Straße	Jacques-Offenbach-Weg
Johannes-Brahms-Straße	Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Johann-Strauß-Weg
Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Millöcker-Weg
Kurt-Eisner-Straße	Leo-Tolstoi-Straße
Ludwig-v.-Beethoven-Allee	Maurice-Ravel-Weg
Max-Hölz-Straße	Ossietzkystraße
Richard-Wagner-Straße	Robert-Blum-Straße
Robert-Koch-Straße	Robert-Schumann-Straße
Robert-Stolz-Weg	Thomas-Mann-Straße
Wiesenstraße	Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-A.-Mozart-Straße	

Wahlbezirk 9

Wahllokal: Grundschule Einstein A, Kirchhofstr. 3

Bahnhofstraße	Bethanienstraße
Franzosenstraße	Gartenstraße
Hegelstraße	Holzstraße
Kaiterling	Kasernenstraße
Kesselstraße	Magdeburger Straße
Marienweg	Mauerstraße
Sternstraße	Stielsgang
Unterm Hagen	

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule Einstein B, Kirchhofstr. 3

Am Birkenwäldchen	Am Kanal
Amselweg	An den kurzen Enden
An den Sandenden	Apfelstraße
Bleichgang	Blumenstraße
Blumenthal	Blumenthaler Landstraße
Blumenthaler Straße	Blumenthaler Weg
Feldmark-Lüdersdorf	Fritz-Reuter-Straße
Fruchtstraße	Gossel
Grünstraße	Gummersbacher Platz
Hafenstraße	Kanalstraße
Kanalufer	Kantstraße
Karl-Marx-Straße	Kirchhofstraße
Kreuzgang	Ludwig-Jahn-Straße
Marientränke	Meisenweg
Mittelweg	Nachstraße
Nethestraße	Niegripper Chaussee
Niegripper Chaussee Siedlung	Paddenmühle

Platz La-Roche-Sur-Yon	Rosenstraße
Schartauer Straße	Scheunenstraße
Starenweg	Steubenstraße
Tieferwisch	Überfunder
Uferstraße	Zum Kurzen Busch

Wahlbezirk 11

Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Str. 30

Alle Straßen der Ortschaft Detershagen

Wahlbezirk 12

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstr. 1A

Alle Straßen der Ortschaft Ihleburg

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Niegripp, Zum Deich 5

Alle Straßen der Ortschaft Niegripp

Wahlbezirk 14

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 a

Alle Straßen der Ortschaft Parchau

Wahlbezirk 15

Wahllokal: Gemeindezentrum Alte Schule Reesen, Reesener Dorfstr. 1

Alle Straßen der Ortschaft Reesen

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Ortschaftszentrum Schartau, Alte Bergstr. 8

Alle Straßen der Ortschaft Schartau

Wahlbezirk 17

Briefwahllokal/e: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

Burg, 17. Januar 2019

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen